

Feststellung des Verzichts der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Datum vom 17.12.2021, vervollständigt am 25.01.2023, beantragt die Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Alpha 5 OHG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Befundungsgebäudes mit vier Klimawechselkammern auf dem Gelände des Prüf- und Technologiezentrums, Talmannsberg 2 in 78194 Immendingen.

Das Landratsamt Tuttlingen hat aufgrund seiner Prüfungspflicht aus §§ 9, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Tuttlingen, den 31. Januar 2023

Landratsamt Tuttlingen
Untere Immissionsschutzbehörde